



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Berlin, 01.10.2018

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Landesärztekammern können derzeit – wie andere Kammern der Freien Berufe auch – Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung bei Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG geltend machen. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers und der ständigen Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Formulierung in § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG-E würde dazu führen, dass Landesärztekammern und andere Kammern der Freien Berufe als Körperschaften öffentlichen Rechts diese Befugnis verlieren. Zukünftig sollen nämlich nur noch solche rechtsfähigen Verbände entsprechende Ansprüche geltend machen können, die in einer Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände eingetragen sind. Eintragungsfähig sind gemäß § 8a Abs. 2 UWG-E jedoch nur eingetragene Vereine, nicht Körperschaften öffentlichen Rechts.

Ziel des vorgesehenen Eintragungserfordernisses ist die Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen. Es soll verhindert werden, dass sog. Abmahnvereine ohne weitere Anforderungen allein zur Erzielung von Einnahmen durch Abmahnungen gegründet werden und Abmahnungen aussprechen können. Dies ist für Landesärztekammern als Körperschaften öffentlichen Rechts, die zudem der Rechtsaufsicht unterliegen, ohnehin ausgeschlossen. Dennoch würden sie durch die vorgesehene Regelung die Anspruchsberechtigung nach dem UWG verlieren – ohne dass dafür ein Grund ersichtlich ist.

Landesärztekammern sind auf die Anspruchsberechtigung jedoch angewiesen, um die ihnen gesetzlich zugewiesene Aufgabe, die beruflichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern, effektiv wahrzunehmen. Der Referentenentwurf setzt sich in seiner Begründung nicht mit der Frage auseinander, warum die Kammern der Freien Berufe künftig die Anspruchsberechtigung nach dem UWG verlieren sollen. Insofern liegt es nahe, dass dies nicht beabsichtigt ist, sondern ein ungewollter Nebeneffekt des eigentlich mit der Formulierung verfolgten Zwecks ist.

Die Bundesärztekammer befürwortet die Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen, die auch Ärzte in nicht unerheblichem Ausmaß betreffen. Dieses Ziel kann aber auch erreicht werden, ohne die Aufgabenerfüllung der Landesärztekammern zu beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass – anders als für Landesärztekammern und andere Kammern der Freien Berufe – für die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern in § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG-E ausdrücklich eine Anspruchsberechtigung vorgesehen ist. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, die Kammern der Freien Berufe, deren Mitglieder ebenso wie die Mitglieder von Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern am Wirtschaftsleben teilnehmen, insoweit anders zu behandeln.

Aus Sicht der Bundesärztekammer ist es daher unerlässlich, die Anspruchsberechtigung der Landesärztekammern (und der anderen Kammern der Freien Berufe) neben der von Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern in § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG-E zu normieren.

Gleiches gilt für entsprechende Formulierungen in § 3 Abs. 1 Nr. 3 UKlaG-E und § 33 Abs. 4 GWB-E.

Wie dem Übermittlungsschreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. September 2018 zu entnehmen ist, wird im Rahmen der Ressortabstimmung derzeit geprüft, wie insbesondere zum Schutz kleinerer und mittlerer Unternehmen ergänzende Sonderregelungen für die Abmahnung datenschutzrechtlicher Verstöße in den Entwurf aufgenommen werden können. Die Bundesärztekammer hält

solche Regelungen für erforderlich, da Arztpraxen bereits in der Vergangenheit vom Missbrauch des Abmahnrechts betroffen waren und diese Gefahr in besonderem Maße in Bezug auf das reformierte Datenschutzrecht besteht. Da es sich bei den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht um zentrale Marktverhaltensregeln handelt, könnte eine entsprechende Regelung zum Anwendungsbereich des UWG den Schutz von Arztpraxen sowie von kleineren und mittleren Unternehmen sicherstellen. Auch bedarf es zur Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften – anders als in vielen anderen Bereichen – keines Rückgriffs auf das Wettbewerbsrecht. Durch das Erfordernis von Datenschutzbeauftragten in Einrichtungen, Land und Bund sowie datenschutzrechtliche Bußgeld- und Strafvorschriften ist dies bereits ausreichend sichergestellt. Denkbar wäre ansonsten eine entsprechende Klarstellung in den Regelungen zum Missbrauch (§ 8b UWG-E).

2. Vorbemerkung

Die Stellungnahme der Bundesärztekammer macht in erster Linie Vorschläge, um die derzeit bestehende Antragsberechtigung der Landesärztekammern nach UWG, UKlaG und GWB aufrecht zu erhalten, ohne dass dies Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des Ziels des Referentenentwurfs hat, missbräuchliche Abmahnungen einzudämmen. Außerdem geht die Stellungnahme auf das Erfordernis einer Sonderregelung für die Abmahnung datenschutzrechtlicher Verstöße ein, um Arztpraxen sowie kleine und mittlere Unternehmen vor missbräuchlichen Abmahnungen zu schützen.

3. Stellungnahme im Einzelnen

Anspruchsberechtigung der Landesärztekammern nach UWG

Aufnahme in § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG

A) Beabsichtigte Neuregelung

Zukünftig sollen nicht mehr alle rechtsfähigen Verbände, die bestimmte Anforderungen erfüllen, gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG-E anspruchsberechtigt sein, sondern nur solche, die beim Bundesamt der Justiz und für Verbraucherschutz in eine Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände eingetragen sind. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut von § 8a Abs. 2 UWG-E können in diese Liste nur „eingetragene Vereine“ eingetragen werden. Die Kammern der Freien Berufe und somit auch die Landesärztekammern sind öffentlich-rechtliche Körperschaften und würden nach dem Wortlaut somit ihre Anspruchsberechtigung nach dem UWG verlieren. Gleiches gilt für Handwerkerinnungen. Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern wären jedoch weiterhin antragsbefugt, da für sie eine eigene Regelung in § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG-E vorgesehen ist.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Der mit der Neuformulierung von § 8 Abs. 3 UWG-E einhergehende Verlust der Anspruchsberechtigung für Ansprüche nach dem UWG für Landesärztekammern würde dazu führen, dass diese ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr effektiv wahrnehmen könnten. Zudem ist eine Einschränkung ihrer Anspruchsberechtigung nicht erforderlich, um

missbräuchliche Abmahnungen einzudämmen. Auch eine unterschiedliche Behandlung der Landesärztekammern und der Kammern der Freien Berufe gegenüber den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern ist nicht gerechtfertigt.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Landesärztekammern bisher im Rahmen des UWG anspruchsberechtigt. In der Gesetzesbegründung zur derzeit geltenden Vorschrift des § 8 Absatz 3 Nummer 4 UWG heißt es wörtlich:

„Die besondere Erwähnung dieser Kammern [der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern] bedeutet indes nicht, dass sonstige öffentlich-rechtlich verfasste Berufskammern von der Klagebefugnis ausgeschlossen sind. Für diese gilt vielmehr Nr. 2“ (BT-Drs. 15/1487, S. 23).

Auch nach der ständigen Rechtsprechung steht die Anspruchsberechtigung von Kammern Freier Berufe außer Frage (vgl. BVerfG, Beschluss v. 26.10.2004, Az.: 1 BvR 981/00, BGH, Urteil v. 06.04.2006, Az.: I ZR 272/03, Köhler in: Köhler/Bornkamp UWG, 30. Auflage 2012, § 8 Rn. 3.31 ff. m. w. N.).

Die Landesärztekammern haben nach den Heilberufe- und Kammergesetzen die Aufgabe, die Berufspflichten ihrer Mitglieder zu überwachen und die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen.

Mit Blick auf ein Fehlverhalten ihrer eigenen Mitglieder sind die Landesärztekammern auf wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche angewiesen. Berufsrechtliche Sanktionen der Landesärztekammern sind nicht geeignet, um berufsrechtswidrige Zustände zu beseitigen, sondern bieten lediglich retrospektiv eine Sanktionsmöglichkeit. Auch soweit Landesärztekammern die Möglichkeit haben, notwendige Maßnahmen zur Beseitigung berufswidriger Zustände zu treffen und hierzu belastende Verwaltungsakte zu erlassen, stellt dies regelmäßig gegenüber dem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch einen zeitaufwändigeren und auch deshalb weniger wirksamen Weg dar. Dementsprechend geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass den Kammern mit den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen, „die kein Verschulden voraussetzen, ein vergleichsweise einfacher und schneller Weg zur Unterbindung berufswidrigen Verhaltens“ zur Verfügung steht (BGH, Urteil v. 06.04.2006, Az.: I ZR 272/03, Rn. 14 – zitiert nach Juris).

Hinsichtlich wettbewerbsrechtlicher Verstöße von Dritten hätten die Landesärztekammern ohne eine entsprechende Anspruchsberechtigung keine Möglichkeit mehr, tätig zu werden. Dies ist deshalb besonders relevant, weil häufig die wettbewerbsrechtlichen Verstöße nicht einem in einer Einrichtung tätigen Arzt zuzurechnen sind, sondern der Einrichtung. Da die Einrichtung als solches keiner Berufsaufsicht unterfällt, könnten die Landesärztekammern hier nicht mehr tätig werden. Um die dadurch entstehende Lücke zu schließen, bedarf es hier weiterhin der derzeit bestehenden Möglichkeit für die Landesärztekammern, wettbewerbsrechtlich gegen die Einrichtung vorzugehen. Den Landesärztekammern wäre ohne Anspruchsberechtigung zudem die Berechtigung genommen, im Interesse ihrer Mitglieder gegen wettbewerbswidrig handelnde Angehörige anderer Berufe vorzugehen.

Eine solche Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Landesärztekammern durch die Änderung des UWG scheint nicht beabsichtigt zu sein. Andernfalls müssten sich dazu entsprechende Hinweise in der Begründung des Referentenentwurfs finden. Um das Ziel des Entwurfes, die Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen, zu erreichen, ist eine Einschränkung der Anspruchsberechtigung von Landesärztekammern nicht geeignet und nicht erforderlich.

Ein Missbrauch von Abmahnungen durch Landesärztekammern gab es in der Vergangenheit nicht. Denn als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind sie nicht nur in besonderem Maße an Recht und Gesetz gebunden, sondern unterliegen auch der Rechtsaufsicht durch das

zuständige Ministerium. Ein – ohnehin nur theoretisch denkbarer – Missbrauch der Anspruchsberechtigung nach dem UWG würde daher sofort durch dieses unterbunden.

Auch das Erfordernis der Eintragung in eine Liste ist für öffentlich-rechtliche Landesärztekammern ungeeignet. Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft kann nicht wie ein Abmahnverein zur Erzielung von Gewinnen gegründet werden, sondern nur mit Hilfe des Gesetzgebers. Die Landesärztekammern erfüllen unabhängig davon – bis auf die Eigenschaft des eingetragenen Vereins – auch die in § 8a Abs. 2 UWG-E aufgeführten Kriterien, die die Gründung von Vereinen zum Zweck missbräuchlicher Abmahnungen verhindern sollen: Alle Kammern haben mehr als 50 Mitglieder, existieren seit mehr als einem Jahr, verfügen über die erforderliche personelle und finanzielle Ausstattung und dürfen ihren Mitgliedern keine Zuwendungen gewähren. Insofern ergibt ein Eintragungserfordernis, wie es der Referentenentwurf vorsieht, für die Landesärztekammern auch dann keinen Sinn, wenn auch andere rechtsfähige Verbände als eingetragene Vereine eintragungsfähig wären. Die Anspruchsberechtigung der Landesärztekammern muss unabhängig von einer Eintragung in eine Liste weiter bestehen.

Genau dieses ist bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern der Fall. Es bietet sich daher an, die Kammern der Freien Berufe neben den beiden anderen Fällen in § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG-E zu nennen.

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG-E enthält neben dem Erfordernis der Eintragung in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände das zusätzliche Tatbestandsmerkmal „soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt“. Darauf kann im Rahmen von § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG-E – wie bisher – verzichtet werden. Diese Einschränkung ergibt sich nämlich zum einen bereits aus den den Landesärztekammern durch die Heilberufe- und Kammergesetze zugewiesenen Aufgaben, die ein davon losgelöstes Tätigwerden gar nicht erlauben, zum anderen aus einem aus dem Gesamtzusammenhang abgeleiteten ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal. Ein entsprechendes ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal wird in Bezug auf die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern im Rahmen des geltenden § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG ebenfalls angenommen (vgl. Köhler in: Köhler/Bornkamp, UWG, 30. Auflage 2012, § 8 Rn. 3.64).

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

§ 8 Abs. 3 UWG-E sollte wie folgt gefasst werden:

„(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. ...

2. ...

3. ...

4. den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern sowie **den Kammern der Freien Berufe.**“

Alternativ zur Formulierung „Kammern der Freien Berufe“ könnte sich auch an der Begründung zur aktuell geltenden Nummer 4 von § 8 Abs. 3 UWG enthaltenen Formulierung orientiert werden und „sowie den öffentlich-rechtlich verfassten Berufskammern“ angefügt werden oder alle Fälle erfassend mit dem BGH formuliert werden: „4. den öffentlich-rechtlich verfassten Berufsorganisationen“ (Urteil v. 14.03.2000, Az.: KZR 15/98, Rn. 13 – zitiert nach Juris).

Anspruchsberechtigung der Landesärztekammern nach dem Unterlassungsklagengesetz

Aufnahme in § 3 Abs. 1 Nr. 3 UKlaG-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Hier sieht der Referentenentwurf analog zur Regelung im UWG ebenfalls vor, die Anspruchsberechtigung rechtsfähiger Verbände von der Eintragung in eine Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände abhängig zu machen. In diese Liste sollen nur eingetragene Vereine eingetragen werden können. Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern erhalten eine eigene davon unabhängige Anspruchsberechtigung.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Es gelten die Ausführungen zum UWG entsprechend: Auch hier würde die – zu § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG-E wortgleiche – Formulierung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG-E dazu führen, dass die Landesärztekammern ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr effektiv wahrnehmen könnten. Zudem ist eine Einschränkung ihrer Anspruchsberechtigung nicht erforderlich, um missbräuchliche Abmahnungen einzudämmen. Auch eine unterschiedliche Behandlung der Landesärztekammern und der Kammern der Freien Berufe gegenüber den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern ist nicht gerechtfertigt.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

§ 3 Abs. 1 UKlaG-Entwurf sollte wie folgt neu gefasst werden:

„Die in den §§ 1 bis 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung, auf Widerruf und auf Beseitigung stehen zu:

1. ...
2. ...
3. den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern sowie den **Kammern der Freien Berufe**“.

Auch hier könnte alternativ die Formulierung „sowie den öffentlich-rechtlich verfassten Berufskammern“ angefügt oder „4. den öffentlich-rechtlich verfassten Berufsorganisationen“ gewählt werden.

Anspruchsberechtigung der Landesärztekammern nach dem GWB

Aufnahme in § 33 Abs. 4 Nr. 3-neu GWB

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Anspruchsberechtigung für Ansprüche nach dem GWB soll nach dem Referentenentwurf von der Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände abhängig gemacht werden. Hierzu wird in § 33 Abs. 4 Nr. 1 GWB-E die wortgleiche Formulierung zu § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG-E und § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG-E gewählt. Im Unterschied zu den Regelungen im UWG und im UKlaG sieht der Entwurf ebenso wenig wie der geltende § 33 Abs. 4 GWB eine

gesonderte Regelung zur Anspruchsberechtigung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern vor.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Es gelten die Ausführungen zum UWG – mit einer Ausnahme – entsprechend: Die Formulierung in § 33 Abs. 4 Nr. 1 GWB-E würde dazu führen, dass die Landesärztekammern ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr effektiv wahrnehmen könnten. Zudem ist eine Einschränkung ihrer Anspruchsberechtigung nicht erforderlich, um Missbrauch einzudämmen. Anders als beim UWG und beim UKlaG werden die Kammern der Freien Berufe jedoch nicht anders behandelt als die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern. Alle genannten Organisationen wären mit der Neuformulierung nicht mehr nach § 33 Abs. 4 GWB anspruchsberechtigt. § 33 Absatz 4 GWB sieht nämlich anders als die entsprechenden Vorschriften im UWG und im UKlaG keine eigene Anspruchsbefugnis für Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern vor.

Die Anspruchsberechtigung für „öffentlich-rechtlich verfasste Berufsorganisationen“ nach den Vorschriften des GWB ist von der Rechtsprechung anerkannt (BGH in Bezug auf eine Handwerkerinnung zur Vorläufernorm § 33 Satz 2 GWB i. d. F. d. 6. Gesetzes zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften vom 26. August 1998: *„Der Anspruch auf Unterlassung kann auch von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden“*, Urteil v. 14.03.2000, Az.: KZR 15/98, Rn. 13 – zitiert nach Juris). Weder gibt es einen sachlichen Grund noch ist aus der Begründung ersichtlich, warum die Anspruchsberechtigung zukünftig entfallen sollte.

Die Bundesärztekammer kann nicht abschließend beurteilen, inwiefern die Aufnahme der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern im Rahmen dieser Vorschrift notwendig ist. Wesentlich für die Bundesärztekammer ist die Anspruchsberechtigung der Landesärztekammern und insofern die Nennung der Kammern der Freien Berufe. Es erscheint jedoch naheliegend, eine Formulierung analog zum UWG und UKlaG vorzuschlagen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

§ 33 Abs. 4 GWB sollte eine neue Nummer 3 erhalten:

„3. den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern sowie den Kammern der Freien Berufe.“

Auch hier könnte alternativ die Formulierung „sowie den öffentlich-rechtlich verfassten Berufskammern“ oder insgesamt „3. den öffentlich-rechtlich verfassten Berufsorganisationen“ gewählt werden.

4. Ergänzender Änderungsbedarf

Sonderregelung für die Abmahnung datenschutzrechtlicher Verstöße

Regelung zum Anwendungsbereich oder Erweiterung des Missbrauchstatbestands

A) Begründung

Im Übermittlungsschreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11.09.2018 wird darauf hingewiesen, dass im Ressortkreis derzeit geprüft wird, wie ergänzende Sonderregelungen für die Abmahnung datenschutzrechtlicher Verstöße – insbesondere zum Schutz kleinerer und mittlerer Unternehmen – in den Referentenentwurf aufgenommen werden können.

Die Bundesärztekammer hält eine entsprechende Sonderregelung für erforderlich, da Arztpraxen bereits in der Vergangenheit vom Missbrauch des Abmahnrechts betroffen waren und diese Gefahr in besonderem Maße aufgrund des reformierten Datenschutzrechts besteht. Aufgrund der mit der Neuregelung des Datenschutzrechtes verbundenen Unsicherheiten besteht die Gefahr, dass Verstöße gegen die neuen Regelungen zu Abmahnungen missbraucht werden, was kleinere Wirtschaftseinheiten wie die Arztpraxen in besonderem Maße belasten würde. Dabei ist zu befürchten, dass nicht nur wissentliche Verstöße gegen die neuen Datenschutzregelungen zum Anlass für Abmahnungen genommen werden, sondern auch Verstöße, die durch die komplexe und im Einzelnen noch nicht durch Rechtsprechung gefestigte Rechtslage begründet sind.

Bei den datenschutzrechtlichen Vorschriften stellt sich die Frage, inwiefern diese überhaupt Marktverhaltensregeln darstellen und somit in den Anwendungsbereich des UWG fallen (müssen). Hinzu kommt, dass bei vielen denkbaren Verstößen – bspw. kleinere Fehler in der erforderlichen Datenschutzerklärung – eine Abmahnung wegen dieser als Bagatellen einzustufenden Verstöße eigentlich missbräuchlich wäre. Zur Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften muss – anders als in vielen andern Bereichen – auch nicht auf das Wettbewerbsrecht zurückgegriffen werden. Durch Datenschutzbeauftragte in Einrichtungen, Land und Bund sowie datenschutzrechtliche Bußgeld- und Strafvorschriften ist die Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben bereits ausreichend sichergestellt.

Insgesamt besteht in diesem Bereich die Gefahr, dass es bei den Abmahnungen nicht um die Beseitigung echter Wettbewerbsverstöße geht, sondern diese allein zur Gewinnerzielung genutzt werden – also die Gefahr, der mit dem Gesetzentwurf entgegengewirkt werden soll.

B) Ergänzungsvorschlag

Da es sich bei datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht um zentrale Marktverhaltensregeln handelt, könnte dem Problem – mit Blick auf kleinerer und mittlere Unternehmen und damit auch Arztpraxen – durch eine Klarstellung zum Anwendungsbereich des UWG begegnet werden. Ferner bestünde die Möglichkeit, im Rahmen des Missbrauchstatbestands in § 8b UWG-E einen eigenen (Unter-)Missbrauchstatbestand zu normieren. Angesichts der noch laufenden Ressortabstimmung verzichtet die Bundesärztekammer an dieser Stelle auf einen konkreten Formulierungsvorschlag.